



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

38. Jahrgang

05.06.2012

Nr. 14 / S. 1

HAUPTSATZUNG der Sennegemeinde Hövelhof vom 05.06.2012

Aufgrund des § 7 (3) Satz 1 i.V.m. § 41 (1) Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685 ff.), hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 31.05.2012 einstimmig folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt:

Teil I Allgemeines

- § 1 - Name und Lage
- § 2 - Wappen, Banner, Siegel
- § 3 - Funktionsbezeichnungen
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann

Teil II Einwohnerunterrichtung sowie Anregungen und Beschwerden

- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden

Teil III Gemeinderat und Ausschüsse

- § 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 - Geschäftsordnung des Rates der Sennegemeinde Hövelhof
- § 9 - Ehrenordnung des Rates der Sennegemeinde Hövelhof
- § 10 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 - Ausschüsse
- § 12 - Übertragung von Entscheidungsbefugnissen
- § 13 - Genehmigung von Rechtsgeschäften

Teil IV Bürgermeister

- § 14 - Bürgermeister und ehrenamtl. stellvertretende Bürgermeister
- § 15 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Teil V Entschädigungen

- § 16 - Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder
- § 17 - Verdienstausfallersatz und Ersatz von Kinderbetreuungskosten
- § 18 - Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und stellvertr. Fraktionsvorsitzende

Teil VI Bekanntmachungen

- § 19 - Öffentliche Bekanntmachungen

Teil VII Schlussbestimmungen

- § 20 - Inkrafttreten
-

Teil I- ALLGEMEINES

§ 1

Name, Lage und Gebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen **Sennegemeinde Hövelhof**.
2. Die kreisangehörige Gemeinde Hövelhof liegt im nördlichen Teil des Kreises Paderborn und gehört zum Reg.Bez. Detmold.
3. Das Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof umfasst derzeit eine Fläche von **70,64 qkm**.

Hinweis: § 13 GO

§ 2

Wappen, Banner, Siegel

1. Der Sennegemeinde Hövelhof ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1962 das Recht verliehen worden, das nachstehend beschriebene Wappen und ein Siegel mit diesem Wappen zu führen:

Wappenbeschreibung:

In Grün ein silberner (weißer) Wellenbalken über einem silbernen (weißen) Jagdhorn. Im silbernen (weißen) Schildhaupt ein rotes durchgehendes Kreuz.

2. Der Sennegemeinde Hövelhof ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 16.09.1971 das Recht verliehen worden, ein Banner zu führen:

Bannerbeschreibung:

Von Grün und Weiß längsgestreift mit dem Wappen der Sennegemeinde im oberen Drittel.

3. Die Sennegemeinde Hövelhof führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift "Gemeinde Hövelhof Krs. Paderborn". Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Hinweis: § 14 GO

Abdruck des Gemeindesiegels:



§ 3**Funktionsbezeichnungen**

1. Die in dieser Hauptsatzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Hinweis: § 12 GO

§ 4**Gleichstellung von Frau und Mann**

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige **Gleichstellungsbeauftragte**.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Sennegemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

Hinweis: § 5 GO

TEIL II - EINWOHNERUNTERRICHTUNG SOWIE ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN**§ 5****Unterrichtung der Einwohner**

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Sennegemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Sennegemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Sennegemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

Hinweis: § 23 GO - zu Absatz 4 siehe § 52 (2) GO u. § 25 GeschO

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Sennegemeinde Hövelhof fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Sennegemeinde Hövelhof fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Eingaben im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO), bleibt unberührt.
7. Von einer Prüfung der Eingabe soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

Hinweis: § 24 GO

Teil III - GEMEINDERAT UND AUSSCHÜSSE

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung **Rat der Sennegemeinde Hövelhof**.
2. Die Mitglieder des Rates der Sennegemeinde Hövelhof führen die Bezeichnung **Gemeinderätin** bzw. **Gemeinderat**.

§ 8

Geschäftsordnung des Rates der Sennegemeinde Hövelhof

1. Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die vom Rat zu beschließende **Geschäftsordnung** geregelt, soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung keine Regelungen enthalten.

§ 9

Ehrenordnung des Rates der Sennegemeinde Hövelhof

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind gem. § 43 (3) GO. verpflichtet, gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben. Die näheren Einzelheiten dazu werden in einer vom Rat zu beschließenden **Ehrenordnung** geregelt.

Hinweis: § 43 (3) GO

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

1. Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO.) bedürfen der Schriftform.

Hinweis: § 60 GO

§ 11

Ausschüsse

1. Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung (GO.) oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "**Haupt- und Finanzausschuss**".
3. Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Er kann für die Arbeit der Ausschüsse **allgemeine Richtlinien** aufstellen.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit **Auskunft** über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf **Akteneinsicht**. Akteneinsicht im Rahmen der GO kann während der Dienststunden nur in den Räumen der Gemeindeverwaltung Hövelhof gewährt werden.

Hinweis: §§ 55, 57 - 59 GO

§ 12

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

1. Der Rat überträgt seine Entscheidungsbefugnis auf den Haupt- und Finanzausschuss in allen Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, insbesondere nach § 41 GO übertragbar sind, sofern die Entscheidung nicht bereits aufgrund dieser Hauptsatzung, eines besonderen Ratsbeschlusses oder besonderer vom Rat erlassener Richtlinien (siehe § 11 Abs. 3) bzw.

aufgrund gesetzlicher Sonderregelungen auf einen anderen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen ist oder als übertragen gilt.

Der Rat kann jederzeit durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis wieder zurücknehmen.

2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Sennegemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Sennegemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung des Rates bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Sennegemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 (3) GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

Teil IV - BÜRGERMEISTER

§ 14

Bürgermeister und ehrenamtl. stellvertretende Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Hinweis zu Ziff. 1 u. 2: § 41 Abs. 2 u. 3 GO

3. Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte **zwei** ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem Wahlergebnis.

Hinweis zu Ziff. 3: § 67 GO

4. Der Bürgermeister trägt zu besonderen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gem. § 73 (3) Satz 1 GO ist der Bürgermeister für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

2. Abweichend von § 73 (3) Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten in Führungsfunktionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen mit Ausnahme eines Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

Bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Teil V - ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 16

Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates erhalten nach Maßgabe der *Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)* in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen **Pauschalbetrages** und eines **Sitzungsgeldes**.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der *EntschVO*. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
3. Die Anzahl der **Fraktionssitzungen**, für die ein Sitzungsgeld gem. Ziffern 1 u. 2 gezahlt wird, wird auf **15** Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
4. Über die in Absatz 1 genannten Gremien hinaus werden keine Sitzungsgelder gewährt.

Hinweis zu Ziff. 1 - 4: § 45 (4) GO sowie § 1 (2b) Ziff. 1b EntschVO

5. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Hinweis zu Ziff. 5: § 4 (4) EntschVO

§ 17

Verdienstauffallersatz und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

1. Rats- und Ausschussmitglieder haben gem. § 45 (1) 1 GO. Anspruch auf Ersatz des **Verdienstauffalls**, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Gemäß § 44 (2) GO. ist in der Regel eine Freistellung von der Arbeitszeit dann als erforderlich anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann.

Gemäß § 45 (1) 2 GO. ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne von § 45 (2) Nr. 3 GO.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

2. Der Anspruch auf Ersatz des **Verdienstauffalls** wird gem. § 45 (2) GO. wie folgt abgegolten:

2.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Der **Regelstundensatz** wird auf **10,00 €** festgesetzt. Hinweis: § 45 (2) Satz 1 GO

2.2 Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

a) **Nichtselbstständigen** wird im Einzelfall und auf Antrag hin anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall (z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.

Hinweis: § 45 (2) Ziff. 1 GO

b) **Selbstständige** können auf Antrag hin anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Hinweis: § 45 (2) Ziff. 2 GO

c) Personen, die einen **Haushalt** mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Hinweis: § 45 (2) Ziff. 3 GO

2.3 In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz einen einheitlichen **Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde** überschreiten.

Hinweis: § 45 (2) letzter Absatz GO

3. Entgeltliche **Kinderbetreuungskosten**, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden gem. § 45 (3) GO. auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

Sie werden ebenfalls nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen gem. Ziffer 2 gezahlt wurden.

Auch für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten gilt der unter Ziffer 2.3 festgelegte einheitliche Höchstbetrag.

§ 18

Aufwandsentschädigung für stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende

1. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 (1) GO erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der **Entschädigungsverordnung (EntschVO)**.
2. Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen
 - mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender,
 - mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der **Entschädigungsverordnung (EntschVO)**.

Hinweis zu Ziff. 1 u. 2: § 46 GO sowie § 3 (1) und § 4 (2) EntschVO

Teil VI - BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richten sich nach § 7 Abs. 4 und 5 GO.NW. sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (**Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO**) - in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW. 2023), soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält.
2. Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen finden auch bei den nach der GO.NW. oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Hinweis: § 52 (3) GO

3. Öffentliche Bekanntmachungen der Sennegemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im

AMTSBLATT DER SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

4. Gem. § 48 (1) 4 GO.NW. sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates vom Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch entsprechenden Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Sennegemeinde Hövelhof. Der Aushang erfolgt entsprechend den in der Geschäftsordnung des Rates bestimmten Ladungsfristen und darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.

5. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur rechtskräftigen Bekanntmachung der Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Sennegemeinde Hövelhof.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Soweit die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch diese Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

6. Öffentliche Bekanntmachungen sollen nachrichtlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus zum Aushang gebracht werden, ohne dass dies für die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung notwendig ist:

Teil VII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 08.03.2008 außer Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Ilskens
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende am 31.05.2012 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Hauptsatzung der Sennegemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. v. 26.8.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, 05.06.2012

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.